

Besuchsbericht

Polizeiinspektion Potsdam

Besuch vom 15. Mai 2019

Az.: 232-BB/1/19

Tel: 0611 - 160 222 818

Fax.: 0611 – 160 222 829

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	.2
В	Positive Beobachtungen	.3
C	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Erstbesuchs	.3
D	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs	.3
I	Umgesetzte Empfehlung	.3
I	I Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen	.3
	1 Ausstattung: Beleuchtung	.3
	2 Fixierung	.3
	3 Unterbringung Minderjähriger	4
E	Weiteres Vorgehen	1

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 15. Mai 2019 die Polizeiinspektion Potsdam. Die Nationale Stelle hatte die Dienststelle erstmalig am 5. August 2015 besucht. Der Nachfolgebesuch diente unter anderem auch der Feststellung, ob die damaligen Empfehlungen umgesetzt wurden.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an. Sie traf um 10:30 Uhr in der Polizeiinspektion ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie das Gewahrsam.

Die Polizeiinspektion Potsdam verfügt über zehn Einzelgewahrsamsräume und einen Gemeinschaftsgewahrsamsraum mit einer Kapazität von maximal fünf Personen.

Es befanden sich im Jahr 2018 insgesamt 1510 Personen in Gewahrsam, dabei handelte es sich um 922 strafprozessuale und 588 gefahrenabwehrrechtliche Ingewahrsamnahmen. Im Jahr 2019 befanden sich bis zum Besuchszeitpunkt 520 Personen im Gewahrsam, davon 318 strafprozessuale und 202 gefahrenabwehrrechtliche Ingewahrsamnahmen.

Zum Besuchszeitpunkt befanden sich keine Personen im Gewahrsam.

Die Leitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Bedienstete der Brandenburger Polizei tragen im Dienst Namensschilder. Dies wird begrüßt. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

C Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Erstbesuchs

In Folge des ersten Besuchs der Polizeiinspektion hatte die Nationale Stelle unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

- Sichtspione
- Fixierung

D Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs

I <u>Umgesetzte Empfehlung</u>

Im Rahmen des Erstbesuchs wurde festgestellt, dass sich in der Polizeiinspektion Potsdam in den Türen der Gewahrsamsräume Sichtspione befanden, durch die der gesamte Gewahrsamsraum einsehbar war. Ein Teil der Gewahrsamsräume war mit Toiletten ausgestattet.

Es wurde empfohlen, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions beziehungsweise vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen, um die Intimsphäre zu wahren. Nach Aussage der Bediensteten klopfen sie vor der Nutzung des Türspions sowie vor dem Betreten eines Gewahrsamsraums nun regelmäßig an. Dies wird begrüßt.

II Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen

1 Ausstattung: Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Potsdam kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf zulässt und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, alle Gewahrsamsräume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten.

2 Fixierung

Bereits im Jahr 2015 empfahl die Nationale Stelle, im Polizeigewahrsam keine Fixierungen durchzuführen.

Im Jahr 2018 wurden in der Polizeiinspektion Potsdam insgesamt 15 Fixierungen durchgeführt. Hierfür wurden metallene Handfesseln verwendet, die an vier Punkten an den Liegen in den Gewahrsamsräumen befestigt werden. Eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal erfolgte nicht. In einem Fall war als Begründung dokumentiert, der Betroffene

"widersetzte sich den Bediensteten". Eine Rechtsgrundlage für Fixierungen sieht das Brandenburgische Polizeigesetz nicht vor.

Damit erfüllen Rechtslage und Praxis der Brandenburgischen Polizei nicht die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. Juli 2018. Eine Fixierung stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar und birgt eine hohe Gesundheitsgefährdung. Sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen fixieren nicht. Auch das CPT forderte die Bundesrepublik Deutschland auf, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.

Es wird empfohlen, auf Fixierungen in Polizeidienststellen zu verzichten.

3 Unterbringung Minderjähriger

Die Bediensteten schilderten, dass Jugendliche, die einer Straftat beschuldigt sind, ebenfalls im Gewahrsam untergebracht werden können.

Jugendliche sind dringend vor Hafteindrücken zu schützen.

Es wird empfohlen, Jugendliche nicht in den Gewahrsamsräumen unterzubringen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 30.10.2019

-

¹ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 69.

² BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 71, 72.

³ Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Report CPT/Inf (2017) 13, Rn. 33.